

RS Vwgh 2001/2/22 2000/07/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2001

Index

19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
MRK Art6;
VStG §24;
VStG §9 Abs1;
VStG §9 Abs7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/09/0002 E VS 21. November 2000 RS 2

Stammrechtssatz

Eine auch dem Art 6 MRK gerecht werdende Lösung ist nur in der Bejahung der Parteistellung des nach§ 9 Abs 7 VStG Haftungspflichtigen im Strafverfahren gegen das Organ zu finden. Es ist daher der Haftungspflichtige im Sinne der §§ 24 VStG, 8 AVG bereits dem Verwaltungsstrafverfahren als Partei beizuziehen und kann in diesem Verfahren auch alle Partierechte einschließlich des Berufungsrechtes ausüben. Der Erlassung eines eigenen Haftungsbescheides in einem besonderen Verfahren bedarf es nicht.

Schlagworte

Diverses Verfahrensrecht VStG Anzeiger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070036.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>